GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Anwesend:

Bgm. Haux
Bock
Engl
Freyer-Zacherl
Guizetti
Dr. Kaiser
Lichtfuß
Metius
Metzner
Muhs
Dr. Richter
Rohrmoser
Schmid-Zeller
Schulte-Krauss
Sefzig
Siebler
Walterspiel
Wechner
Weimar
Zeitlberger

Entschuldigt: Heidrich

Beginn der Sitzung: 19.35 Uhr

Ende der Sitzung: Uhr

a) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Gemeinderätin Dr. Kaiser einen Eilantrag. Dieser soll als TOP 17 aufgenommen werden.

18 **für** 2 **gegen den Beschluss**

b) Der Tagesordnungspunkt 3 „Grundschule Krailling – notwendige Sanierung Turnhallendach“ wird als TOP 18 ergänzt.

lfd. Nr.	**Beschlussgegenstand**
59	Bürgerfragestunde

Beschlussfassung des Gemeinderats

a) Finanzen der Gemeinde
Herr Klapperich fragt nach, wann die Finanzübersicht der Gemeinde veröffentlicht wird.
Herr Aßmus teilt mit, dass der Überblick an die Gemeinderäte übermittelt wird. Die Finanzübersicht ist nichtöffentlich. Bürgermeister Haux teilt mit, dass es noch keine Zuteilungen oder Hilfen der Bundes- oder Staatsregierung wegen der

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Corona-Pandemie gibt.

b) Umleitungsverkehr
Frau Bothe fragt an, wie es mit der Umfahrung so viele Probleme geben kann, obwohl es so eine lange Vorlaufzeit gab. Sie möchte außerdem wissen, ob es Probleme bei der Straßenbreite bei zwei Bussen gibt, da die Busse regelmäßig auf die Gehwege ausweichen.
Bürgermeister Haux teilt mit, dass einige, wenige Schilder falsch aufgestellt wurden und die Anzahl der Halteverbotsschilder in der Bergstraße reduziert werden.
Herr Beel teilt mit, dass die Straßenbreite ausreicht; Busse müssen nicht auf den Gehweg ausweichen. Die Straße wurde ausgemessen. Er weist darauf hin, dass mobile Straßenschilder nicht auf der Straße stehen dürfen. Die Vorwegweiser in Krailling und Planegg sind von der auszuführenden Firma nicht aufgestellt worden.

- für - gegen den Beschluss

---

lfd. Nr. **Beschlussgegenstand**

60 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26. Mai 2020

Beschlussfassung des Gemeinderats

Die Niederschrift über die Sitzung vom 26. Mai 2020 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

---

lfd. Nr. **Beschlussgegenstand**

61 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. Juni 2020

Beschlussfassung des Gemeinderats

Die Niederschrift über die Sitzung vom 30. Juni 2020 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

---

lfd. Nr. **Beschlussgegenstand**

62 Bekanntgaben und Anfragen

Beschlussfassung des Gemeinderats

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Anfragen

a) Arbeitskreise
Zweite Bürgermeisterin Weimar möchte eine verbesserte Kommunikationsmöglichkeit der Arbeitskreise. Es sollte den Gemeinderäten die Möglichkeit gegeben werden, die Termine zu den Arbeitskreisen im Ratsinformationssystem bekannt zu geben.
Herr Wolfrum sagt zu, dass er die Termine im Ratsinfo einstellen wird, wenn sie ihm bekannt gegeben werden.

b) Grabungskosten
Gemeinderätin Freyer-Zacherl möchte über die Grabungskosten der Archäologen auf dem Paulhan Platz und der Würmwiese informiert werden. Außerdem möchte sie erfahren, wer für die Kosten aufkommt. Herr Beel stellt fest, dass die Gemeinde diese nach Vorgaben übernimmt, es jedoch noch keine Rechnung gab.

c) Wiedereröffnung des Rathauses
Gemeinderätin Freyer-Zacherl möchte wissen, wann das Rathaus wieder geöffnet ist.
Bürgermeister Haux teilt mit, dass bis zum 30.09.2020 nur Terminvereinbarung möglich ist, jedoch niemand abgewiesen wird, der zum Rathaus kommt.

d) Anfragen zu Anfragen aus vergangenen Sitzungen
Gemeinderätin Schulte-Krauss möchte bei den Bekanntgaben der Verwaltung den Bearbeitungsstatus von Anfragen aus vergangenen Gemeinderatsanfrage erfahren. Bürgermeister Haux sagt zu, einen neuen Tagesordnungspunkt einführen: „Sachstand zu Anfragen“.

e) Caritas-Werbetafel
Gemeinderätin Schulte-Krauss fragt erneut nach der Lichtverschmutzung beim TV beim Altenheim.
Bürgermeister Haux teilt mit, dass die Anfrage an die Caritas noch nicht erledigt wurde.

f) Interne Klausur für Gemeinderat
Gemeinderätin Schulte-Krauss fragt an, was mit dem versprochenen Terminvorschlag für den Juli passiert ist. Herr Wolfrum bietet den 12. September 2020 an. Er wird den Termin beim Gemeinderat schriftlich abfragen.

g) St. Benedikt
Gemeinderätin Schulte-Krauss bittet, wegen der Gräbersegnung auf dem Friedhof Pentenried im Oktober keinen Abendtermin zu vereinbaren. Bürgermeister Haux wird die Bitte weitergeben.

h) Geschwindigkeitsbeschränkung im Außenbereich

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Gemeinderätin Schulte-Krauss bittet um den Sachstand der Geschwindigkeitsbeschilderung im Außenbereich
Herr Wolfrum teilt mit, dass das Landratsamt noch keine Antwort gegeben hat.

i) Live-Stream der Sitzungen
Gemeinderätin Schulte-Krauss bietet einen Kontakt an zur Beratung der technischen Umsetzung des Live-Streams bei der Gemeinde Seefeld.
Herr Wolfrum sagt zu, Kontakt zur Gemeinde Seefeld aufzunehmen.

j) Wochenmarkt
Gemeinderatsmitglied Metzner bittet um einen Bericht zur Situation Wochenmarkt.
Der Marktsprecher möchte wissen, wie man zum Parkplatz kommen kann.
Bürgermeister Haux teilt mit, dass mit den Marktleuten gesprochen hat und eine Anfahrt jederzeit möglich ist.

k) Wochenmarkt
Gemeinderat Metzner möchte wissen, ob noch mehr Flächen geteert werden könnten, um die Abstände zwischen den Ständen zu erhöhen.
Herr Haux teilt mit, dass es Privatgrund ist und die Gemeinde selber nicht tätig werden kann.

l) Radwege
Gemeinderat Metzner erfragt den aktuellen Stand zu Planungen für eine Radwegeverbindung zwischen Germering und Gauting.
Der Sachstandsbericht ist im Protokoll für die Bauausschusssitzung versprochen worden.
Bürgermeister Haux verspricht es noch einmal für den nächsten Bauausschuss.
Herr Beel ergänzt, dass für eine Radverbindung weder bei Gauting noch bei Germering Geld vorhanden ist. Landrat Frey hat einen Radgipfel für den Herbst vorgeschlagen.

m) Tempo 30 Schild Hermann-Aust-Straße
Gemeinderätin Dr. Kaiser teilt mit, dass es in der Herrmann-Aust-Straße ein Tempo 30 Schild am Ende der Verkehrsberuhigten Zone gibt. Das Schild „verkehrsberuhigte Zone“ wird davon überdeckt, und führt zu Verwirrung bei den Autofahrern. Die Verwaltung wird dies überprüfen und gegebenenfalls ändern.

n) Abnahme Würmbrücke
Gemeinderat Engl fragt an, wann die Würmbrücke abgenommen wird. Herr Beel teilt mit, dass die Baumaßnahmen bis Mitte August abgeschlossen sein sollen. Zum Zustand des Brückengeländers werden Gespräche mit den Planern laufen. Es wurde eine Mängelrüge bei der Firma abgegeben. Herr Beel wird die Abnahme der Brücke im aktuellen Zustand nicht durchführen.

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

- für - gegen den Beschluss

lfd. Nr. **Beschlussgegenstand**

63 Verschiedenes

Beschlussfassung des Gemeinderats

a) Bürgermeister Haux teilt mit, dass es ein neues Förderprogramm für klimagerechten Städtebau gibt. Krailling könnte sich dafür bewerben. Frau Schneider vom Planungsbüro Skorka könnte mit Terrabiota einen Antrag stellen. Herr Haux möchte die Meinung des Gemeinderates einholen. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme zu.

- für - gegen den Beschluss

lfd. Nr. **Beschlussgegenstand**

64 Vorstellung des Qualitätsmanagements „Ausgezeichnete Bibliothek“

Beschlussfassung des Gemeinderats

Die Leitung der Bibliothek Krailling, Frau Widmann, stellt die Ergebnisse des Qualitätsmanagements vor. Sie gibt den Termin der Zertifizierungsfeier bekannt: Montag, der 28. September 2020 um 18.00 Uhr in der Gemeindebibliothek. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- für - gegen den Beschluss

65 Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Gemeinderätin Frau Dr. Richter stellt ihren Antrag in Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen Geschäftsordnung vor und möchte eine ausreichende Informationspflicht in die Geschäftsordnung einarbeiten.

Nach reger Diskussion stellt Frau Dr. Richter stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: „Vertagung des TOPs auf die Sitzung im September.“
Damit ist TOP 15 ebenfalls verschoben.

13 **für** 6 **gegen den Beschluss (ohne Guizetti)**

66 Regionalwerk Würmtal

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Würmtal Holding (WHOL)
Vereinfachung der Gesellschaftsstrukturen

Beschlussfassung des Gemeinderats

Gemeinderat Walterspiel stellt den Sachverhalt dar.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt einer Verschmelzung der Regionalwerk Würmtal Verwaltungs GmbH und Würmtal Holding Verwaltungs GmbH sowie den erforderlichen Maßnahmen zu.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

---

67 Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Beel stellt den Sachverhalt von 2019 erneut dar. Es kamen keine Änderungswünsche aus dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschließt, den Erlass der Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

18 **für** 1 **gegen den Beschluss (ohne Bock)**

---

68 Jugendbeiratssatzung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Wolfrum stellt die Satzung vor. Der Gemeinderat hat noch folgende Änderungswünsche die zur Abstimmung gestellt werden:

a) § 3 Absatz 3 letzter Satz wird gestrichen

13 **für** 7 **gegen den Beschluss**

---

b) Es wird beantragt, den Sitzungsort durch die Gemeinde bereitzustellen.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

c) Es wird beantragt, Beraterkosten nach § 2 (4) nicht zu übernehmen.

19 **für** 1 **gegen den Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Jugendbeiratssatzung mit den Änderungen aus der aktuellen Sitzung des Gemeinderates, sowie den von Gemeinderat Walterspiel vorgebrachten redaktionellen Änderungen.
Die durchgeschriebene Fassung ist Bestandteil dieses Protokolls.

19 **für** 1 **gegen den Beschluss**

69 Seniorenbeiratssatzung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Wolfrum bittet um Hinweise zum Seniorenbeirat.

a) Es wird beantragt, Beraterkosten nach § 3 (4) nicht zu übernehmen.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

b) Es wird beantragt die Zahl der Mitglieder auf 7 festzulegen.

16 **für** 4 **gegen den Beschluss**

c) Es wird beantragt, die Wahlperiode auf 3 Jahre festzulegen.

14 **für** 6 **gegen den Beschluss**

d) Es wird beantragt, das Wahlalter auf 60 Jahre festzulegen.

13 **für** 7 **gegen den Beschluss**

Es wird beantragt bei § 4 (3) den letzten Satz zu löschen.

15 **für** 5 **gegen den Beschluss**

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Der Gemeinderat beschließt die Seniorenbeiratssatzung mit den Änderungen aus der aktuellen Sitzung des Gemeinderates sowie den von Gemeinderat Walterspiel vorgebrachten redaktionellen Änderungen. Die durchgeschriebene Fassung ist Bestandteil dieses Protokolls.

17 **für** 3 **gegen den Beschluss**

---

70 Antrag der Fraktion GRÜNE gem. § 26 Abs. 1 GeschO:
Kommunikation in gendergerechter Sprache

Beschlussfassung des Gemeinderats

Gemeinderätin Schulte-Krauss stellt ihren Antrag vor.

Der Gemeinderat beschließt, die Kommunikation der Gemeinde in gendergerechten Sprache durchzuführen. Die Formulierung soll sich nach den Richtlinien von 2001 des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales richten.

19 **für** 1 **gegen den Beschluss**

---

71 Antrag der Fraktion CSU gem. § 26 Abs. 1 GeschO:
Benennung der neuen Fußgänger-Würmbrücke sowie der öffentlichen Fußwegbereiche

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Wechner stellt den Antrag der CSU vor.

Gemeinderat Walterspiel stellt einen Antrag zur GeschO, das Thema zu vertagen.
Herr Siebler regt an, die Diskussionen über eine Benennung von Straßen zuerst nichtöffentlich zu behandeln.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

---

72 Antrag der Fraktion FDP gem. § 26 Abs. 1 GeschO: 5G – Chancen und Risiken: Prüfung von Informationsmöglichkeiten

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Sefzig stellt seinen Antrag vor.
Zweite Bürgermeisterin Weimar möchte dies noch konkretisieren.

Die Gemeinde Krailling prüft, ob und wie Gemeindebevölkerung und Gemeinderatsmitglieder zum Thema „5G - Chancen und Risiken" möglichst bald informiert werden können.
Dabei sollen einerseits z.B. der aktuelle Forschungsstand, die Technischen

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Systeme, die Planungen von Telekommunikationsanbietern und die Anwendungsmöglichkeiten vorgestellt werden; Andererseits sollen z.B. die derzeit bekannten oder befürchteten Auswirkungen auf Mensch und Natur, die Kosten für die Gemeinde oder die baurechtlichen Fragen dargestellt werden.
Ziel ist es, für Bevölkerung und Gremien einen einheitlichen Wissenstands zu schaffen, der es ermöglicht, auf die kommenden Entwicklungen verantwortungsbewusst zu reagieren.
Die Öffentliche Hand sollte dabei agieren können und nicht nur reagieren müssen und ihre abgewogenen Vorstellungen zur Richtschnur von Entscheidungen machen. Es ist durchaus sinnvoll, eine solche Information auch mit den Nachbargemeinden gemeinsam zu organisieren, sofern die entsprechenden Möglichkeiten gegeben sind.
Hierfür soll ein unabhängiger Fachmann das Thema vorstellen.

18 **für** 2 **gegen den Beschluss**

73 Eilantrag

Beschlussfassung des Gemeinderats

Gemeinderätin Dr. Kaiser stellt den Eilantrag der Fraktionen FBK, Grüne und CSU für die Sitzung vor.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, sich unverzüglich und fristgerecht beim Kultusministerium der Bayerischen Staatsregierung um Fördergelder aus dem Sonderbudget Leihgeräte und bei der Bundesregierung um Gelder aus dem Digitalpakt Schule zu bewerben und ein geeignetes Planungsbüro für die erforderliche Einreichung zu beauftragen.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

74 Dachsanierung Turnhalle

Beschlussfassung des Gemeinderats

Herr Beel stellt den Antrag vor.

Der Gemeinderat stimmt einer dringlichen Sanierung des Turnhallendaches der Grundschule zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag, die notwendigen Schritte (Planung, Angebotseinholung, Beauftragung und Durchführung) vorzunehmen.
Das Ergebnis wird dem Ferienausschuss zur Abstimmung gegeben. Es soll nach alternativen Reparaturmöglichkeiten gesucht werden und Angebote eingeholt werden.

20 **für** 0 **gegen den Beschluss**

GEMEINDERATSSITZUNG

am 21. Juli 2020

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	**21**
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	**1**
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	
Zahl der anwesenden Mitglieder:	**20**

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Broschell
Schriftführer

S A T Z U N G

über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren
in der Gemeinde Krailling
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBL S. 3122) folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Krailling erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen und die dort genannte Ortsdurchfahrt über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden, insbesondere durch Sondernutzungen lt. Anlage.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

(4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a BayStrWG).

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu errichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch

sowie

b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. (2) festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
3. die Rechtsnachfolger von Nr. 1 oder Nr. 2

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens eine Woche im Voraus bei der Gemeinde zu beantragen. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde spätestens am nächsten Werktage anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8

Gebührenvorschuss und Kaution

(1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Werden bei der Sondernutzung öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verändert, so sind diese nach Beendigung der Sondernutzung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Kaution in Höhe des zu erwartenden Kostenaufwandes für die Wiederherstellung zu erheben. Die Kaution wird zurückgezahlt, wenn die Wiederherstellung erfolgt und von der Gemeinde abgenommen ist.

§ 9

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Krailling, den 24. September 2020

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

GEMEINDE KRAILLING

Anlage Gebührenverzeichnis

zur

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeit-einheit	Gebühr in Euro
1	Baustelleneinrichtung (Baugerüste, -zäune, -hütten, -wägen, -geräte, -maschinen, -stoffe, -materialien, -kräne usw.)	Je angefangene 25 m² und Woche	13,60
2	Aufstellen von Containern	Pro Stück und je angefangene Woche	15,00
3	Überspannungen (auch für Baustellen)	Pro Über-querung und je angefangenen Monat	20,90
4	Außenbewirtungsflächen von Gaststätten (Bestuhlung)	Je m² und Jahr	12,00
5	Stumme Zeitungsverkäufer	Pro Stück/Jahr	46,00
6	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen dauerhaft	Pro m²/Jahr	100,00
7	Dreiecksständer / Plakattafeln	Pro Stück/Tag	2,00
8	Postablagekästen / Verteilerkästen	Pro Stück/Jahr	50,00
9	Filmaufnahmen	Je Tag	75,00
10	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (*)	Je Tag	8,00
11	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Pro Stück/Jahr	15,00
12	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je m²/Jahr	50,00
13	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Pro Stück/Jahr	15,00
14	Sonstige Benutzungen, die in vorstehender Tarifnummern nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 – 2.500,00

(*) gilt nicht, wenn Fahrzeug gegen § 32 StVO verstößt

Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Krailling
(Seniorenbeiratssatzung – SBS)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde Krailling richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel der Mitwirkung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an den kommunalen Entscheidungsprozessen.

(2) Der Seniorenbeirat ist weltanschaulich und politisch neutral. Er ist nicht an Weisungen kommunaler Organe gebunden.

(3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die beschließenden Ausschüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er von sich aus Vorschläge machen, Empfehlungen abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen.

(3) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats sind von der Gemeindeverwaltung, vom Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen möglichst innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Die Sommerferien verlängern diese Frist.

(4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger informiert die Gemeindeverwaltung den Seniorenbeirat. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Bürgermeister der Ansprechpartner des Seniorenbeirats.

(5) Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat dadurch, dass sie ihm z. B.:

- Aufwendungen für laufende Kosten (Papier, Kopierarbeiten, Porto, Telefonkosten etc.) gegen Nachweis erstattet. Die maximale Höhe wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- einen Sitzungsraum (ca. 1x im Monat für 2 bis 3 Stunden) bereithält,

- für die Wahlen verwaltungstechnische und logistische Hilfe leistet.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die am Tag der Wahl

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krailling haben und
- nicht dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung angehören.

(3) Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: „Wahlberechtigte")

(4) Der Seniorenbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen; das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der Bürgermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen. Kosten hierfür werden nicht übernommen.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Das Wahlverfahren wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat sieben Stimmen, es kann jedoch der einzelnen Kandidatin / dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden, eine Stimmenhäufung ist somit nicht zulässig.

(2) Der Gemeinderat bestellt einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zu seiner Unterstützung kann er Wahlhelfer/innen heranziehen.

(3) Durch öffentliche Bekanntmachung wird zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgerufen. Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen. Sie sind nur dann gültig, wenn sie fristgerecht eingereicht werden und von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sind, wobei Mehrfachunterzeichnungen auf einer oder mehreren Vorschlagslisten nicht zulässig sind.

(4) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, den Wahltermin und die Modali-

täten zum Wahlverfahren öffentlich bekannt und leitet die Wahl durch Versenden der Briefwahlunterlagen ein. Der Wahlvorgang endet vier Wochen nach dieser Bekanntmachung.

(5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Die sieben Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern die Anzahl der Wahlberechtigten, die mindestens eine Gültige Stimme abgegeben haben, mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Weiterhin wird die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt.

(7) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der nächsten Platzziffer nach.

(8) Vor Ende der Amtszeit des Seniorenbeirats sind Neuwahlen gemäß § 4 Abs. 1 bis 6 durchzuführen. Bei sieben oder weniger Kandidaten/innen entfällt die Briefwahl; in diesem Fall werden die Kandidatinnen / die Kandidaten vom Gemeinderat als Seniorenbeiräte/innen bestätigt.

(9) Der bestehende Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte konstituiert ist.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der / Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der / Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.

(4) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE KRAILLING, den 24. September 2020

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Satzung
über den Jugendbeirat der Gemeinde Krailling
(Jugendbeiratssatzung – JBS)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben des Jugendbeirates

(1) Bei der Gemeinde Krailling wird ein Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat, den Ersten Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung in jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das Interesse junger Menschen an den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung fördern.

(2) Der Jugendbeirat wird durch den Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs beteiligt. Er kann selbst Maßnahmen und Projekte anregen und Anträge stellen.

(3) Anträge, Anregungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates sind vom zuständigen gemeindlichen Organ möglichst innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Die Sommerferien verlängern diese Zeit. Das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.

(4) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihm wird ein Budget von 500 € zur Verfügung gestellt werden, welches er nach den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen eigenverantwortlich zu bewirtschaften hat.
Die Gemeinde stellt für Sitzungen des Jugendbeirats geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange jüngerer Mitbürgerinnen und Mitbürger informiert die Gemeindeverwaltung den Jugendbeirat. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Bürgermeister der Ansprechpartner des Jugendbeirats.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Jugendbeirat besteht aus fünf Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In den Jugendbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die am Tag der Wahl

- zwischen 12 und 24 Jahren alt sind,
- ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krailling haben und
- nicht dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung angehören.

(3) Wahlberechtigt sind alle für den Jugendbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürger.

(4) Der Jugendbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen; das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der Bürgermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen. Kosten hierfür werden nicht übernommen.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Der Jugendbeirat wird von den für diese Wahl wahlberechtigten Personen der Gemeinde in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Das Wahlverfahren wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, es kann jedoch der einzelnen Kandidatin/dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben werden, eine Stimmenhäufung ist somit nicht zulässig.

(2) Der Gemeinderat bestellt einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zu seiner Unterstützung kann er Wahlhelfer/innen heranziehen.

(3) Durch öffentliche Bekanntmachung wird zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgerufen. Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Mitbürgerin und jeder wahlberechtigte Mitbürger einreichen. Sie sind nur dann gültig, wenn sie fristgerecht eingereicht werden und von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sind, wobei Mehrfachunterzeichnungen auf einer oder mehreren Vorschlagslisten nicht zulässig sind.

(4) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, den Wahltermin und die Modalitäten zum Wahlverfahren öffentlich bekannt und leitet die Wahl durch Versenden der Briefwahlunterlagen ein. Der Wahlvorgang endet vier Wochen nach dieser Bekanntmachung.

(5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Die fünf Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern die Anzahl der Wähler/innen mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Weiterhin wird die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt.

(7) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsten Platzziffer nach.

(8) Vor Ende der Amtszeit des Jugendbeirats sind Neuwahlen gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 durchzuführen. Bei fünf oder weniger Kandidaten/innen entfällt die Briefwahl; diese Kandidaten/innen werden vom Gemeinderat als Jugendbeiräte/innen bestätigt.

(9) Der bestehende Jugendbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte konstituiert ist.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Jugendbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der / Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der / Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.

(4) Der Jugendbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE KRAILLING, den 24. September 2020

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister